

Erläuterungen zur Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)

Bei der Abrechnung nach Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) wird im Wesentlichen nach den folgenden Gebührenarten unterschieden:

1. Wertgebühren (§ 10 StBVV)
2. Rahmengebühren (§11 StBVV)
3. Zeitgebühren (§13 StBVV)
4. Pauschalvergütung (§ 14 StBVV)

Laut StBVV sind für Wertgebühren Honorarspannen festgelegt. Wertgebühr bedeutet, dass die Leistungen nach dem Wert berechnet wird, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit hat.

Für ausgewählte, typische Fälle zeigt die folgende Tabelle, was Steuerberater für ihre Tätigkeit berechnen, und zwar z.B. von:

Leistung	Gebührensatz
Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte	1/10 bis 6/10
Erklärung zur Gewerbesteuer	1/10 bis 6/10
Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einschließlich ergänzender Anträge und Meldungen	1/10 bis 8/10
Schenkungssteuererklärung	2/10 bis 10/10
Erbschaftsteuererklärung ohne Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des Erbschaftsteuergesetzes	2/10 bis 10/10

Außerdem regelt die Gebührenverordnung, wie hoch der Steuerberater die **Maximalgebühren** (10/10 oder die „volle Gebühr“) je nach Jahresumsatz oder Jahreseinkommen (sogenannter „**Gegenstandswert**“) berechnen darf. Diese



„Beratungstabellen“ sind im Anhang der Verordnung als Anlagen festgelegt. Hier ein Auszug der Tabelle A:

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (10/10)
6.000	398
8.000	485
10.000	571
16.000	665
19.000 Euro	712
22.000 Euro	759
25.000 Euro	806
30.000 Euro	892
40.000 Euro	1.061
50.000 Euro	1.230
65.000 Euro	1.320

Beispielrechnung für die Steuerberaterkosten:

Aus den Gebührensätzen und Tabellen nehmen wir einmal diesen klassischen Fall an, um zu zeigen, wie sich die möglichen Steuerberaterkosten berechnen lassen:



Der **Gegenstandswert** einer Einkommensteuererklärung wird dabei auf **50.000 Euro** angesetzt. Dann würde die **volle Gebühr 1.230 Euro** betragen. Da die Vorgabe laut StBVV bei Einkommensteuererklärungen ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte zwischen **einem und sechs Zehnteln** liegt, würden sich die Kosten **zwischen 123 und 738 Euro bewegen**. Oft wird hier eine Mittelgebühr, also 3,5 Zehntel, veranschlagt. Somit entstehen Kosten für die Tätigkeit des Steuerberaters **in Höhe von 431 Euro zuzüglich Umsatzsteuer**.

Darüber hinaus ist der Steuerberater berechtigt einen angemessenen Vorschuss nach § 8 StBVV zu verlangen.

Nach der gleichen Verordnung ist vorgesehen, dass Steuerberater ihren Mandanten auch Zusatzkosten berechnen dürfen. Zu diesen zählen Aufwendungen für Kommunikation (Post, Telefon, Fax etc.), Auslagen bei Abschriften und Kopien, Fahrt- sowie Reisekosten, die Umsatzsteuer und auch Pauschalen.

Bei den Rahmengebühren handelt es sich um Gebühren, für die ein gesetzlicher Rahmen vorgesehen ist. Die Gebühr bewegt sich innerhalb dieser Grenzen, die sich anhand der Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung aller Umstände wie z.B. der Umfang oder der Schwierigkeitsgrad der beruflichen Tätigkeit oder etwa auch das Haftungsrisiko nach billigem Ermessen bestimmt.

Eine Pauschalvergütung kann unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 14 StBVV für laufende, wiederkehrende Tätigkeiten vereinbart werden, sofern die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Steuerberaters steht.

Preistransparenz und Fairness haben in der Kanzlei einen hohen Stellenwert. Nähere Infos und Fragen zur Honorarvergütung können gerne in einem ersten Gespräch beantwortet werden. Hierbei wird auch auf Anfrage eine erste Einschätzung des voraussichtlichen Steuerberaterhonorars für die angefragten Leistungen vorgenommen.

Wendet euch für einen Termin gerne telefonisch oder über das Kontaktformular an die Kanzlei.

In jedem Fall: Viel Erfolg auf eurem Weg!

Schöne Grüße

Marei Saunus
Steuerberaterin